

Arbeitskreis
Berufsschulsozialarbeit
in Bayern



Rahmenkonzeption

Berufsschulsozialarbeit

1998 / 2001

Überarbeitete Fassung

März 2011

Inhalte:

- 1 Vorwort zur aktualisierten Fassung 2011
 - 2 Definition
 - 3 Gesetzliche Grundlagen
 - 4 Zielgruppe der Berufsschulsozialarbeit
 - 4.1 Jugendliche ohne Ausbildungsplatz
 - 4.2 Jugendliche mit Ausbildungsplatz
 - 4.3 Sozialisationsprobleme
 - 5 Ziele der Berufsschulsozialarbeit
 - 6 Leistungen der Berufsschulsozialarbeit
 - 6.1 Einzelfälle
 - 6.2 Klassenbezogene Angebote
 - 6.3 Schulbezogene Angebote
 - 6.4 Kooperation
 - 7 Organisation – Rahmenbedingungen
 - 8 Anlagen
-

Rahmenkonzeption

Berufsschulsozialarbeit

1 Vorwort zur aktualisierten Fassung 2011

Der Arbeitskreis Berufsschulsozialarbeit in Bayern (AK-Bayern) ist ein Gremium auf Mitarbeiterebene von und für Pädagogische Fachkräfte, die Berufsschulsozialarbeit leisten.

Im Text wird abwechselnd die männliche oder weibliche Form verwendet. Gemeint sind grundsätzlich beide Geschlechtsformen.

Vorliegende Rahmenkonzeption soll:

- Berufsschulsozialarbeit definieren
- Handlungsfelder der Berufsschulsozialarbeit aufzeigen
- Aufgaben und Ziele der Berufsschulsozialarbeit formulieren
- Bedingungen und Organisationsstrukturen für Berufsschulsozialarbeit festlegen
- Den Unterschied zur Schulsozialarbeit an Grund-, Haupt- und Gesamtschulen verdeutlichen

Die Rahmenkonzeption zeigt die Inhalte für Berufsschulsozialarbeit Schulen, Schulleitungen, Lehrkräften, Initiativen, Institutionen und Politikern auf.

Mit der Rahmenkonzeption soll der Einstieg in die Berufsschulsozialarbeit erleichtert werden. Sie dient gleichzeitig als Grundlage für Einzelkonzeptionen.

Die Konzeption entstand 1998 aus den Erfahrungen der Berufsschulsozialarbeit in Nürnberg, München, Augsburg, Ingolstadt und Ansbach.

Die ursprüngliche Fassung wurde 2001 überarbeitet und aktualisiert.



Eine Übersicht über die im AK-Bayern beteiligten Einrichtungen und Personen finden sie auf der Internetseite des Bayern-AK (<http://www.berufsschulsozialarbeit-bayern-ak.de>)

2 Definition

Berufsschulsozialarbeit ist Jugendsozialarbeit im Schnittfeld von Jugendlichen - Berufsschule - Ausbildungsbetrieb - privatem Umfeld. Sie ist vor Ort an der Berufsschule angesiedelt.

Berufsschulsozialarbeit erfasst die Probleme von Jugendlichen unmittelbar und frühzeitig und zielt grundsätzlich auf eine Verbesserung der sozialen Situation hin ab. Das Risiko des Scheiterns von Jugendlichen in der Schule und im Ausbildungsbetrieb soll begrenzt und die Chancen Benachteiligter am Bildungswettbewerb sollen erhöht werden.

Ganzheitlichkeit, Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Prävention sind entscheidende Wesensmerkmale von Berufsschulsozialarbeit. Berufsschulsozialarbeit vertritt dabei die Jugendlichen "anwaltschaftlich". Sie ist emanzipatorisch angelegt.

3 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für eine kompetente Berufsschulsozialarbeit ist für die Jugendhilfe das Sozialgesetzbuch SGB III und SGB VIII und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Im § 13 SGB VIII (KJHG) ist die Berufsvorbereitung und die Jugendberufshilfe als Leistungsangebot begründet (s. Anlage 1).

Der § 81 Nr. 1 SGB VIII (KJHG) verpflichtet die Jugendhilfe mit der Schule zusammenzuarbeiten - nicht im Sinne einer Bringschuld und als Dienstleistungsangebot für die Schule, sondern als gleichberechtigter Partner mit eigenem Selbstverständnis und fachlicher Kompetenz. Dies dient der Verwirklichung der Zielvorstellungen im § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4 SGB VIII über rein sozialpädagogische Aufgaben hinaus alle



Anstrengungen und Möglichkeiten zu unternehmen, um das Entstehen sozialer und individueller Benachteiligungen zu vermeiden und kinder- und familienfreundliche Lebenswelten zu schaffen und zu erhalten (s. Anlage 1).

Der lebensweltbezogene Ansatz - wie er im achten Jugendbericht der Bundesregierung konzipiert wurde (BMJFFG, Achter Jugendbericht, 1990, s. Anlage 2) - bildet damit den Handlungsrahmen für eine örtliche Angebotsstruktur, die auf das Recht eines jeden jungen Menschen "auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 Abs.1 SGB VIII) abzielen muss. Die Präventions-, Integrations- und Partizipationsperspektiven prägen das fachliche Angebot der Jugendhilfe (s. Anlage 2).

Im § 31 des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) wird die Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung geregelt (s. Anlage 3).

Ergänzt werden die gesetzlichen Grundlagen durch die Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen (s. Anlage 4).

4 Zielgruppen der Berufsschulsozialarbeit

Auf dem Weg von der Schule in die Berufswelt erleben die Jugendlichen zum ersten Mal die Konkurrenzsituation am Arbeitsmarkt. In der Berufsschule finden sich sowohl junge Menschen, die mehr oder weniger mühelos den Umstieg vom allgemeinbildenden Schulsystem in die Berufswelt geschafft haben, als auch jene, die aufgrund von Benachteiligungen keinen Ausbildungsplatz bekommen konnten.

Berufsschulsozialarbeit spricht grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler an, sie beschäftigt sich nicht nur mit den Problemfällen. Berufsschulsozialarbeit beteiligt sich aktiv am Schulleben und kann somit das Schulklima mit gestalten und präventiv wirken.



Die jeweilige Situation an der Berufsschule bestimmt die Handlungsfelder und Aufgabenschwerpunkte der Berufsschulsozialarbeit. Darüber hinaus legen Träger und Auftraggeber die Arbeitsschwerpunkte fest und bestimmen die inhaltlichen Formen der Berufsschulsozialarbeit.

4.1 Jugendliche ohne Ausbildungsplatz

Bisher blieb es weitgehend der Jugendhilfe vorbehalten, sich mit den “abweichenden” und “konflikthaften Fällen” zu befassen. Diese Situation hat sich insoweit verändert, als gerade bei den Jugendlichen ohne Ausbildung (in Berufsvorbereitungsklassen, in den JoA-Klassen, in Fördermaßnahmen usw.) ein großer Teil der Klientel der Jugendhilfe in der Berufsschule zusammengefasst ist.

Neben diesen Jugendlichen gelten heute auch solche als “berufsunreif”, “schwer vermittelbar” und “lernunwillig”, die vor Jahren noch ohne Schwierigkeiten einen Ausbildungsplatz gefunden hätten. Jugendarbeitslosigkeit wird als individuelles Versagen definiert - die Jugendlichen werden als Benachteiligte stigmatisiert.

Die Schule muss diese berufsschulpflichtigen Jugendlichen auf eine ungewisse Zukunft vorbereiten, indem sie sie mit sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen ausstattet. Dies ist auch immer mehr Inhalt neuer Lehrpläne. Berufsschulsozialarbeit kann hier die Aufgabe haben Jugendliche an die Angebote zur Berufsvorbereitung der Arbeitsagentur, der Jugendhilfe oder anderer Anbieter heranzuführen.

4.2 Jugendliche mit Ausbildungsplatz

Im dualen Ausbildungssystem ist die Berufsschule der zentrale Lernort, der Theorie und Praxis verknüpft. Der Anteil des Berufsschulunterrichts beträgt zum Teil allerdings nur ein Fünftel der Ausbildungszeit. Damit sind die Möglichkeiten gering, den Schülerinnen und Schülern fehlende soziale Kompetenzen zu vermitteln und sie darin zu unterstützen, sich mit ihren Problemen adäquat auseinander zu setzen.



Die Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen prägt den Berufsschulalltag. Für pädagogische Zielsetzungen und soziale Lerninhalte bleibt dabei nur wenig Unterrichtszeit.

Wegen der deutlich gestiegenen theoretischen Anforderungen durch die Neuordnung vieler Ausbildungsberufe baut der Unterrichtsstoff zwangsläufig auch bei gewerblichen Berufen auf dem Qualifizierenden Abschluss der Hauptschule auf und überfordert damit die Jugendlichen mit niedrigerem und fehlendem Schulabschluss. Zudem treffen sie in ihren Klassen oft auf Mitschüler mit völlig unterschiedlichen schulischen Abschlüssen. Jugendliche deren Muttersprache nicht Deutsch ist oder mit Lernproblemen scheitern häufig. Die Quoten der Ausbildungsabbrüche und das Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung sind zum Teil sehr hoch.

Die betriebliche Realität, der volle Arbeitstag, der Umgang mit Vorgesetzten, Kolleginnen, Kundinnen oder Patientinnen und die hohe Verantwortlichkeit für ihr Tun sind Erfahrungen, die für junge Menschen zu verarbeiten sind. Dazu kommen oft noch Erfahrungen mit negativen Arbeitsbedingungen, Nichteinhaltung gesetzlicher Schutzbestimmungen, Überstunden, Verrichtung von ausbildungsfremden Arbeiten, eingeeengte oder überfordernde Tätigkeitsbereiche, ungerechte Behandlung durch Vorgesetzte oder Kollegen u.v.m.

4.3 Sozialisationsprobleme

Sowohl bei den Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz als auch bei Auszubildenden in vielen Berufsbereichen haben Lehrkräfte zunehmend große Schwierigkeiten im Unterricht. Disziplinprobleme, Leistungsverweigerung, Konzentrationsstörungen, aggressives Verhalten gegenüber Lehrkräften, Mitschülern oder Schulhauseinrichtungen nehmen zu. Zusätzlich sind Pubertätsprobleme, Kommunikationsprobleme, Ablösungsschwierigkeiten von der Familie, erste Partnerschaftskonflikte und Selbstwertkrisen an der Tagesordnung.



5 Ziele der Berufsschulsozialarbeit

Berufsschulsozialarbeit bedeutet die Wahrnehmung und adäquate Bearbeitung von Problemen und Bedürfnissen der SchülerInnen an der Berufsschule.

Berufsschulsozialarbeit berücksichtigt den sozialen Hintergrund der Jugendlichen und dessen Einfluss beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt.

Die Förderung bedürftiger Jugendlicher, deren soziale Integration und die Verbesserung der Lebensqualität ist ein zentrales Anliegen der Berufsschulsozialarbeit.

6 Leistungen der Berufsschulsozialarbeit

Tätigkeitsfelder der Berufsschulsozialarbeit sind:

- ein schülerorientiertes Beratungs- und Betreuungssystem
- die intensive Kooperation mit der Schulleitung, den Lehrerinnen und Ausbilderinnen
- die Vernetzungsfunktion der Berufsschulen mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der Arbeitsagentur
- eine aufsuchende Sozialarbeit
- eine "Anwaltsfunktion" für die BerufsschülerInnen
- Wahrnehmung des Auftrags nach § 8a SGBVIII/KJHG
- Krisenintervention
- Unterbringung von jungen Erwachsenen

6.1 Einzelfälle – Beratung und Betreuung

Beratung von Schülerinnen und Schülern

- in schulischen, beruflichen, sozialen und persönlichen Konfliktsituationen
- Motivation und Unterstützung bei Lehrstellenverlust zur Aufnahme eines neuen Ausbildungsverhältnisses
- Motivation und Vermittlung zu abH-Maßnahmen bei Lerndefiziten
- Konfliktmanagement (Vermittlungs- und Moderationsarbeit bei Konflikten zwischen Schülern, Ausbildern/Schülern, Lehrern/Schülern in Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrerinnen)
- Beratung von Lehrerinnen bei Konflikten mit Schülern
- Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrern bei der Schulpflichtüberwachung und sozialpädagogischen Betreuung der schulverweigernden Jugendlichen
- Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten
- Qualifizierte Weiterleitung von Jugendlichen an Behörden, Institutionen, den schulpsychologischen Dienst oder Beratungsstellen außerhalb der Schule

Einzelbetreuung - intensive Betreuung und Unterstützung über einen längeren Zeitraum hinweg

In Einzelfällen mit gravierenden schulischen, beruflichen und persönlichen Problemen kann eine intensive Betreuung über einen längeren Zeitraum hinweg notwendig sein. Im Sinne einer ganzheitlichen und systemorientierten Arbeit sollen dabei gegebenenfalls auch andere Hilfsangebote koordiniert werden.

6.2 Klassenbezogene Angebote

- Arbeit mit BVJ-Klassen (Berufsvorbereitungsjahr) soweit sie keine eigene sozialpädagogische Begleitung haben. JoA-Klassen (Jugendliche ohne Ausbildungsplatz) in Zusammenarbeit mit der Klassenleitung wie z.B. Seminare, Projekte, Bewerbungstrainings, Zielgruppenarbeit für Klassen oder Gruppen
- Entwicklung und Durchführung von klassenbezogenen Projekten mit präventiven Arbeitsansätzen gemeinsam mit Lehrerinnen und dem Sozialforum zu Themen (z.B. Sucht, Konfliktmanagement, Förderung durch Gender-Pädagogik, Agenda 21)

6.3 Schulbezogene Angebote

- Beratung und Unterstützung der Schülermitverantwortung (SMV) in Zusammenarbeit mit der Verbindungslehrerin
- Beratung und Unterstützung bei der Erstellung einer Schülerzeitung
- Mitarbeit bei Aktionen und Projekten zur Verbesserung des Schulklimas – “Schule zum Wohlfühlen”
- Organisation von Ausbildungsplatzbörsen oder Mitmachparcours zur Berufsfindung oder Gesundheitsförderung

6.4 Kooperation – schulintern und extern

- regelmäßige Treffen zum Austausch, zur Auswertung und Planung der Arbeit mit der Schulleitung und Lehrerinnen
- regelmäßige Treffen zum Austausch mit den Beratungslehrerinnen bzw. dem Sozialforum
- Teilnahme an Arbeitskreisen der Schule (Lehrerkonferenzen, Elternabende, Ausbildertreffen, Berufsschulbeiratsitzungen)
- Zusammenarbeit mit den abgebenden Haupt- und Förderschulen
- Kooperation mit Behörden, Institutionen und Beratungsstellen außerhalb der Schule (z.B. Jugendamt, Arbeitsagentur, Erziehungsberatungsstellen, Gesundheitsamt)
- Bekanntmachen der Angebote der Berufsschulsozialarbeit bei den Betrieben, Hauptschulen und kommunalen Gremien
- Vermittlung von Angeboten (z.B. Informationsveranstaltungen und Beratung an den Berufsschulen von Behörden, Arbeitsagentur, Institutionen, Beratungsstellen)

7 Organisation und Rahmenbedingungen

Berufsschulsozialarbeit ist ein eigenständiges Angebot, das sich am Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) fachlich ausrichtet. Deshalb soll die Fachaufsicht bei der Jugendhilfe liegen.

Berufsschulsozialarbeit sollte in gemischtgeschlechtlichen Teams von Dipl. Sozialpädagoginnen in Vollzeitstellen ausgeführt werden. Bei



Übernahme besonderer Aufgaben (z.B. Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen ohne Ausbildungsplatz, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) ist selbstverständlich ein deutlich höherer Stellenschlüssel anzulegen.

Teamarbeit und fachlicher Austausch sind wesentlicher Bestandteil von Schulsozialarbeit. Eine Aufteilung der Einsatzorte ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Personelle Kontinuität ist anzustreben, die Einrichtung von Planstellen erforderlich. Dadurch darf die Einrichtung von Projektstellen (Modellarbeit) nicht ausgeschlossen werden. Modelle ohne längerfristige Perspektiven sind jedoch nicht sinnvoll.

Für die Berufsschulsozialarbeit sind regional abgestimmte, auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten der jeweiligen Berufsschule zugeschnittene Konzeptionen anzuwenden. Diese Konzeptionen werden von den Sozialpädagoginnen aktualisiert und fortgeschrieben.

Die Berufsschulsozialpädagogen müssen in der Schule ein geeignetes Büro erhalten, das für Schüler und Lehrer gut zugänglich ist. Ein Raum für Gruppenarbeit sollte verfügbar sein. Die Benutzung schuleigener Hilfsmittel (Kopiergeräte usw.) muss geregelt sein. Die Ausstattung der Büros mit eigenem Telefonanschluss, PC und Internetanschluss entspricht heutigen Standards.

Den Berufsschulsozialpädagoginnen soll die Möglichkeit gegeben werden, an Supervision sowie Aus- und Fortbildungen teilzunehmen.

Die Berufsschulsozialpädagoginnen benötigen einen eigenen Etat, um Veranstaltungen, Seminare usw. unabhängig und kurzfristig durchführen zu können. Im Haushalt sollte auch die Finanzierung für Praktikumsstellen und gegebenenfalls Honorarkräfte vorgesehen sein.

Wegen der besonderen Bedeutung und Verantwortung sollte die Eingruppierung von Berufsschulsozialpädagoginnen in S 15, beziehungsweise in Anlehnung an diese Eingruppierung vorgenommen werden.



8 Anlagen

- (1) Sozialgesetzbuch VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG)
- (2) Achter Jugendbericht der Bundesregierung (Auszug)
- (3) Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)
- (4) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien vom 13.08.1996



Anlage 1

1. Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) mit späteren Änderungen, Auszug

1 a. Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung



Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. den Justizvollzugsbehörden und
9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.



Anlage 2

Achter Jugendbericht

Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe

Herausgeber: Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,
Bonn 1990

Auszüge

III. Tätigkeitsfelder der Jugendhilfe

4. Jugendhilfe und Schule

1. Die Allgegenwärtigkeit von Schule im Leben junger Menschen und insbesondere deren negative Auswirkungen begründen ein Interesse der Jugendhilfe an Schule. Vor allem der Bereich der schulischen Leistungsbewertung und Selektion ist ein zentraler Problembereich, mit dem sich alle Schüler/innen während ihrer gesamten Schulzeit immer wieder auseinandersetzen müssen.
2. Durch gesellschaftliche Entwicklungen und sich verändernde Lebensformen entstehen für die Schule Anforderungen, die neue Antworten erforderlich machen: dies betrifft beispielsweise die Infragestellung der Einlösbarkeit schulischer Zertifikate aufgrund von problematischen Entwicklungen am Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt, aber ebenso auch den wachsenden Bedarf an ganztägigen Betreuungsarrangements für Schulkinder aufgrund steigender Müttererwerbstätigkeit und der Zunahme Alleinerziehender.
3. Schulbezogene Angebote seitens der Jugendhilfe gab es z.B. in den 60er Jahren im Rahmen von Gemeinwesenarbeit in sozialen Brennpunkten für Vorschul- und Schulkinder, insbesondere zur Vermeidung von Sonderschuleinweisungen. Seit Beginn der 70er Jahre wurden Hausaufgabenhilfen und sozialpädagogische Hilfen zur Alltagsbewältigung für Schüler/innen ausgebaut. Seit Mitte der 70er Jahre entstanden zunehmend Kooperationsprojekte zwischen Jugendhilfe und Schule mit Hilfen für den schwieriger werdenden Übergang in Ausbildung und Beruf, insbesondere für Haupt- und Sonderschülerinnen.
4. "Schulsozialarbeit", d.h. von der Schule organisierte und finanzierte schulische Dienste, übernehmen sowohl Beratungs- als auch freizeitpädagogische Aufgaben. Seit Ende der 60er Jahre wurden sie zunehmend vor allem in Gesamt- und Ganztagschulen eingerichtet, vereinzelt aber auch in anderen Schulformen. Schulsozialarbeit wird inzwischen in vielfältigen Formen angeboten, entwickelt Bezüge zur außerschulischen Jugendhilfe und orientiert sich teilweise an Konzeptionen offensiver Jugendhilfe.
5. Ansätze einer Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sollten – u.a. durch



die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten – gefördert werden. Eine Schule, die sich sozialpädagogischen und gemeinwesenorientierten Ansätzen öffnet, wäre in diesem Zusammenhang zu unterstützen; sie ist allerdings keine Alternative zu Jugendhilfeangeboten für Schülerinnen und Schüler.

IV. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Jugendhilfe

3.2. Das alltags- und lebensweltorientierte Handeln von Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/innen ist dadurch gekennzeichnet, dass es in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Systemen und auch auf verschiedenen Ebenen erfolgt. Dabei sind in der Regel mehrere Funktionen, wie z.B. Erziehung, Beratung, Mobilisierung und Begleitung in Form hauswirtschaftlicher oder handwerklicher Tätigkeiten und gegebenenfalls auch die anwaltschaftliche Vertretung der Interessen von Klienten, miteinander zu verbinden.

3.3 Um den Aufgaben, die dabei anstehen, gerecht zu werden, brauchen Sozialarbeiter/-innen/Sozialpädagoge/innen Kompetenzen, mit denen sie sozialpädagogische und helfende Beziehungen im Alltag von Kindern, Jugendlichen und Familien strukturieren und in kooperative Beziehungen mit Kollegen und Vertretern anderer Professionen, Ehrenamtlichen und Selbsthilfegruppen eintreten können. Sie müssen für ihre Ziele und Maßnahmen Kooperationspartner zu gewinnen wissen, auf Veränderungen struktureller und institutioneller Bedingungen hinwirken und sich an deren Planung und Durchführung beteiligen können. Die Schwierigkeit, zu Kompetenzprofilen in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu kommen, hängt mit der Vielfalt der Funktionen in den einzelnen Arbeitsfeldern zusammen.



Anlage 3

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994

Art. 31 Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

- (1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.



Anlage 4

Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und

für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. August 1996 Nr. VI 1/7209-2/4/96 und Nr. III/4-D4305/18-8/86 744

Aufgrund von § 81 Nr. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGBVIII) und von Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Schulen

- 1.1 An allen öffentlichen Schulen koordinieren die Schulleiter die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Trägern der freien Jugendhilfe und den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Art. 31 Abs. 1 BayEUG); sie sind Ansprechpartner für Angelegenheiten der Jugendhilfe. Sie können andere Lehrkräfte, insbesondere die Beratungslehrer, bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben heranziehen.
- 1.2 Die Jugendämter bestimmen für jede Schule Ansprechpartner und teilen ihr, dem örtlich zuständigen Schulamt und, sofern die Schule nicht der Aufsicht des Schulamts untersteht, der Regierung oder dem Ministerialbeauftragten mit, welche Mitarbeiter die für die Schule zuständigen Ansprechpartner sind.

Um eine Koordination der Zusammenarbeit mit den Schulen sicherzustellen, sollten im Fall der Bestimmung mehrer Ansprechpartner diese für bestimmte Schularten und/oder für bestimmte Stadtteile beziehungsweise Landkreisegebiete zuständig sein und durch regelmäßige Teambesprechungen zusammenwirken.

2. Regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendamt und Schule

- 2.1 Die Ansprechpartner der Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und aller Förderschulen im Jugendamtsbezirk treffen sich regelmäßig, mindestens aber einmal im Schuljahr, mit den Ansprechpartnern des Jugendamts zu gemeinsamen Besprechungen. Den Ansprechpartnern der übrigen Schulen steht die Teilnahme frei.



In einem Jugendamtsbezirk können bei Bedarf auch mehrere solcher Treffen, aufgeteilt nach Stadtteilen beziehungsweise Landkreisgebieten, stattfinden.

Zu den Besprechungen sind das beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 BayKJHG, die Regierung, die zuständigen Ministerialbeauftragten und bei kreisfreien Städten, die Träger kommunaler Schulen sind, die Stadt einzuladen. Träger der freien Jugendhilfe sollen hinzugezogen werden, andere Stellen (insbesondere die Polizei, das Gesundheitsamt oder das Arbeitsamt) können in geeigneten Fällen hinzugezogen werden.

- 2.2 Das Staatliche Schulamt und das Jugendamt bereiten die Besprechungen gemeinsam vor und führen sie gemeinsam durch. Im gegenseitigen Einvernehmen kann eine der beiden Stellen Vorbereitung und Durchführung übernehmen.
- 2.3 Inhalt der Aussprachen sind alle Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 81 Nr. 1 SGB VIII, Art. 31 BayEUG) betreffen. Insbesondere sollen die nachstehenden Themen behandelt werden:
 - 2.3.1 Grundfragen der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung und Bildung junger Menschen, insbesondere aktuelle pädagogische Probleme und das Anliegen der wertorientierten Erziehung im Sinn der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung (z.B. Medien-, Umwelt-, Gesundheits-, Sexual-, Sozial- und interkulturelle Erziehung, Gewalt-, Jugenddelinquenz-, Sucht- und Aids-Prävention);
 - 2.3.2 gegenseitige Information über Arbeitsformen und aktuelle Angebote;
 - 2.3.3 Möglichkeiten institutioneller, angebots- und einzelfallbezogener Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule sowie deren Umsetzung;
 - 2.3.4 konkrete Vorfälle, die ein Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule erforderlich machen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben.
3. Diese Richtlinien sind erstmals im Schuljahr 1996/97 anzuwenden.
4. Den Trägern privater Schulen wird empfohlen, an ihren Schulen entsprechend zu verfahren.

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit

I.A. Müller
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium



für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst

I.A. Hoderlein
Ministerialdirektor